

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät am 18.07.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 29.08.2007 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 23.10.2007 die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)); §§ 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 13 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
für das Studienfach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs**

§ 1 Anwendungsbereich

Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Quereinsteiger) für das Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (2-Fächer-Bachelorstudiengang) haben vor Beginn des Studiums die für die Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der lateinischen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung ist ausgeschlossen.

§ 2 Kenntnisse in der Lateinischen Sprache

(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist der Nachweis des Latinums.

(2) Abweichend von Abs. 1 genügt als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis des Kleinen Latinums oder äquivalenter Nachweis.

(3) Liegt eine Ausnahme nach Abs. 2 vor, ist das Latinum bis zum Beginn der Bachelorarbeit, spätestens aber im 6. Fachsemester nachzuweisen.

§ 3 In-Kraft-Treten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
